

BRUCELLOSE-BEKÄMPFUNG BEI SCHAFEN IN TIROL

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2025 Folgendes festgelegt:

Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
- b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 untersucht wurden und *Brucella ovis* - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* – freien Beständen zuzukaufen.

Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpfung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 18.04.2025 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit der zuständigen Tierärztin/ den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen und die entsprechenden Maßnahmen werden von der Amtstierärztin gemäß Tierseuchengesetz festgelegt.

Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

Dr. Matthias Vill
Landesveterinärdirektor

Anhang: 03.02.2025

Abnahme: